

Datum: 12.03.2012

Beschluss: ST 12/024

Veröffentlicht im Stadtanzeiger: Nr. 3/2012

## **Gestaltungssatzung der Stadt Stollberg „Umgebung Kulturbahnhof“**

Der Stadtrat der Stadt Stollberg hat in seiner Sitzung vom 12.03.2012 mit Beschluss Nr. BVST 12/024 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. Nr.10 vom 28. Oktober 2011, S. 377), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) folgende

### **Örtliche Bauvorschrift**

über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten beschlossen.

### **Ziele und Aufgaben der Satzung**

Im Rahmen des Programmgebietes „Nachhaltige Stadtentwicklung“ aus dem Fonds für regionale Entwicklung realisierte die Stadt Stollberg Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Bereiches um den „Kulturbahnhof“. Im Sinne der Revitalisierung gelang es, Freiflächen zum Verweilen zu integrieren sowie Verkehrswege zu gestalten. Vorhandene Freiräume, Sichtbeziehungen auf Gebäudefassaden, Denkmäler sowie die Innenstadt sollen erhalten werden. Mit seinem Gebäudeensemble aus der Gründerzeit und dem Sichtbezug auf markante, unter Denkmalschutz stehende Gebäude (wie Gymnasium mit Parkanlage, Schloss Hoheneck) und dem Objekt Bürgergarten, prägt das Gebiet um den „Kulturbahnhof“ die städtebauliche Struktur Stollbergs. Investive Maßnahmen durch den Landkreis, wie Neubau Sporthalle und Freisportanlage für den Schulsport an der Bildungseinrichtung „Gymnasium“ sowie durch die Bahngesellschaften haben zu einer Aufwertung des gesamten Erscheinungsbildes des Areales beigetragen. Die prägende Lage an einer der Haupterschließungsstraßen der Stadt und der im Umfeld vorhandenen Einrichtungen (Landkreisverwaltung) sowie der Erhöhung der Attraktivität des Bereiches durch Sanierung von Gebäuden und Gestaltung von Freiflächen begünstigt die Ansiedlung von Gewerbetreibenden in diesem Bereich. Für den Erhalt der geschaffenen Attraktivität im Gebiet soll die Form der Werbung gesteuert und geordnet werden.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung
- § 4 Begriffsbestimmung Werbeanlage
- § 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 6 Gestaltungsgrundsätze
- § 7 Werbeanlagen an der Gebäudefront
- § 8 Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen (Ausleger)
- § 9 Ausschilderung von öffentlichen Institutionen, Einrichtungen und freien Berufen
- § 10 Schaukästen und Warenautomaten

- § 11 Abweichungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage  
Plan Gebietsabgrenzung

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gebietsabgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung auf dem beigegeführten Plan im M 1:2000 zu entnehmen (Anlage 1). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der durch eine schwarze Markierung (Strichlinie) gekennzeichneten Grenze. Es gilt der innere Linienrand.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die äußere Gestaltung sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

(1)  
Die Werbeanlagen und Warenautomaten an Gebäuden sind so zu gestalten, anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie nach Gliederung, Größe, Material und Farbe die Eigenart der Objekte sowie das Wege- und Platzbild nicht beeinträchtigen. Genaue Festlegungen sind in den Paragraphen 4 bis 9 beschrieben.

(2)  
Für Werbeanlagen auf öffentlichen Grund ist die Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum Stollberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 4 Begriffsbestimmung Werbeanlage**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Bemalungen, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge, Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen gemäß Sächsischer Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung.

## **§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung unter Beachtung nachfolgender

Festlegungen zulässig:

(1)  
Das Anbringen von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung oder an Anlagen, welche von der Stadt Stollberg bereitgestellt bzw. besonders genehmigt werden (Werbeanlagenträger, Schauvitriolen, usw.) zulässig. Für jede selbstständige gewerbliche Nutzungseinheit sind je ein Schriftzug (Einzelbuchstaben) und ein Ausleger zulässig.

Die Werbeanlage darf nur auf den jeweiligen Gewerbebetrieb hinweisen. Ausgenommen hiervon sind Gaststätten, mit deren Werbeanlage auch für Getränkeliieferanten und Brauereien geworben werden darf.

(2)

Werbeanlagen an der Gebäudefront sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des 1.Obergeschosses. Ausgenommen hiervon sind die vor Erlass der örtlichen Bauvorschrift rechtmäßig errichteten Anlagen.

(3)

Werbeanlagen sind außerdem zulässig in Schaufenster sowie in den Fensterflächen des 1. Obergeschosses, soweit es sich hier um ein Gewerbe an der Stätte der Leistung handelt. Unzulässig sind Werbeanlagen mit senkrechter Buchstabenfolge. Ein vollständiges Bekleben der Schaufenster und Fensterflächen ist unzulässig.

(4)

Generell unzulässig sind:

- Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen in Freiflächen, Parkanlagen, an Bäumen, Einrichtungen der Stadtmöblierung (z.B. Bänke, Papierkörbe, Buswartehallen usw.) an Einfriedungen, in Vorgärten, an und auf Böschungen, Stützmauern, Mauern, Schornsteinen, Brüstungen, Erkern, Giebeln, Dächern, Rollläden und im öffentlichen Verkehrsraum
- Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht
- Werbeanlagen in grellen Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen
- Anhäufung oder ungeordnete Anbringung von Werbeanlagen auf einzelnen Grundstücken oder an Gebäuden
- Werbeanlagen an und in Dachflächen, auch auf Flachdächern, Brandwänden und Brandgiebeln
- Werbeanlagen, die in Format und Größe nicht im Einklang mit der übrigen Fassade stehen
- an den Straßen Hohensteiner Straße und Bahnhofstraße (S258) ist die Errichtung großflächiger Werbeanlagen (einschließlich Großwerbetafeln) mit einer Werbefläche größer als 1,5 m<sup>2</sup> unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die vor Erlass der örtlichen Bauvorschrift rechtmäßig errichteten Anlagen.

(5)

Nicht mehr dem Werbezweck dienende Werbeanlagen, z.B. bei Geschäftsaufgabe oder Nutzerwechsel, sind sofort zu entfernen.

## **§ 6**

### **Gestaltungsgrundsätze**

(1)

Beleuchtete Werbeanlagen einschließlich Ausleger dürfen nur indirekt beleuchtet oder angestrahlt werden.

(2)

Mobile Werbeanlagen sind nur für zeitlich begrenzte Aktionen an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Ankündigung und die Dauer der Aktionen, längstens 4 Wochen, zulässig.

### **§ 7 Werbeanlagen an der Gebäudefront**

(1)

Werbeanlagen dürfen nur waagrecht und parallel zur Gebäudefront angebracht werden, ausgenommen Werbeanlagen nach § 8 (Ausleger). Sie müssen mit der Fassade eine gestalterische Einheit bilden.

(2)

Werbeanlagen mit einzeiligen Einzelbuchstaben (offene Schrift) sind bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig. Bei gleichzeitiger Verwendung eines Firmenlogos ist das Logo bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Bei zweizeiligem Firmenlogo wird die Gesamthöhe der Werbeanlage (Abstand von Unterkante bis Oberkante Schriftzug) auf max. 0,60 m beschränkt, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Fassadengliederung führt.

(3)

Zulässig sind auch Schilder und Tafeln. Diese müssen als Flachtransparent mit farblosem Untergrund bzw. mit farbigem Untergrund dem Farbton der Fassade angepasst, ausgeführt sein. Für die Schriftgröße gelten die Regelungen entsprechend Absatz 2.

### **§ 8 Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen (Ausleger)**

(1)

Zulässig sind rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.

(2)

Die Unterkante der Werbeanlage darf eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m nicht unterschreiten. Die Vorderkante der Werbeanlage muss mindestens 0,50 m hinter der Bordsteinkante oder hinter der Fahrspur liegen. Die maximale Ausladung darf 0,80 m nicht überschreiten.

### **§ 9 Ausschilderung von öffentlichen Institutionen, Einrichtungen und Freiberuflern**

Hinweisschilder für o.g. Institutionen/Einrichtungen sind vorzugsweise als Metallschilder oder transparente Kunststoffschilder auszuführen. Sie sollten eine Größe von max. 0,50 m Breite und 0,40 m Höhe je Einzelschild nicht überschreiten. Sind in einem Gebäude mehrere Institutionen/Einrichtungen untergebracht, so sind die einzelnen Hinweisschilder aufeinander abzustimmen.

### **§ 10 Schaukästen und Warenautomaten**

(1)

Schaukästen und Warenautomaten sind als freistehende Anlage unzulässig.

(2)

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Verkaufsstätte zulässig.

(3)

Warenautomaten sind an der Gebäudefront nicht zulässig.

(4)

Schaukästen dürfen nicht mehr als 0,15 m über die Außenwände baulicher Anlagen hinausragen bzw. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 1,00 m von der Gebäudekante einzuhalten.

### **§ 11 Abweichungen**

Über Abweichungen von dieser Satzung für genehmigungsfreie Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde (§ 67 Abs. 3 SächsBO), über genehmigungspflichtige Bauvorhaben die zuständige Genehmigungsbehörde.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt nach § 87 Abs.1 und 2 der SächsBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Werbeanlagen und Warenautomaten entspricht.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 26.November 2011 ihre Gültigkeit.

Stollberg, den 13.03.2012

Schmidt  
Oberbürgermeister

Siegel

# Anlage 1

